

## 47 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Regierungsvorlage.**G e s e k**

vom ... März 1919,

über

die Bestrafung von Übertretungen der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote.

Die Konstituierende Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

## § 1.

Übertretungen der Vorschriften betreffend die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Waren, Zahlungsmitteln und Wertpapieren in oder durch das Gebiet oder aus dem Gebiete Deutschösterreichs sind als Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrschleichhandel nach dem Strafgesetz über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen zu ahnden.

## § 2.

Neben der Geld- oder Freiheitsstrafe ist stets auch auf den Verfall des Gegenstandes und der Hilfsmittel der Übertretung (§§ 145, 146 G. St. G.) zu erkennen.

## § 3.

Die Bestrafung steht den zur Handhabung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen berufenen Behörden zu.

## § 4.

Jene Gebiete Deutschösterreichs, die von der bewaffneten Macht eines anderen Staates besetzt und unter fremde Verwaltung genommen sind, werden für die Dauer dieses Zustandes nicht als

2

**47 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Gebiet Deutschösterreichs, sondern wie Gebiete des betreffenden Staates behandelt.

**§ 5.**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

**§ 6.**

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

## 47 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

## Bemerkungen.

---

Die seit Bestand der Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verschlechterung unserer Valuta gesammelten Erfahrungen lassen erkennen, daß die geltenden Vorschriften zur Verhinderung abträglicher Umtriebe nicht ausreichen. Namentlich ist aus Anlaß unserer Notenabstempelung eine gesteigerte Einbringung von Kronennoten und Wertpapieren zum Schaden Deutschösterreichs zu beforschen. Auch im Warenverkehr zeitigt der Anreiz insbesondere zur Ausbringung von verbotenen Waren in die Nationalstaaten fortgesetzt neue Wege und Formen zur Umgehung der Verbotsvorschriften.

Das beste Straf- und Abschreckungsmittel für solche das Gemeinwesen schädigende Machenschaften ist zweifellos der unbedingte Verfall der verbotswidrig eingebrachten oder ausgeführten Waren, Kronennoten und Wertpapiere. Der verbotswidrige Verkehr mit Zahlungsmitteln und Wertpapieren über die Grenze unseres Staates unterliegt dermalen den Strafbestimmungen des § 9 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 114, im Zusammenhange mit § 13 der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 223 (Devisenverordnung), die sich ebenso wie die Bestimmungen über den verbotswidrigen Warenverkehr auf das Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, stützen. Danach kommt die Bestrafung von Zu widerhandlungen und das Erkenntnis über einen allfälligen Verfall in einer großen Zahl von Fällen ausschließlich den politischen Behörden zu.

Die Überwachung des Waren- und Geldverkehrs obliegt aber in erster Linie den Angestellten der Zollverwaltung. Es ist daher angezeigt, daß die von ihnen entdeckten Übertretungen nur nach dem Zollstrafrechte, somit nach dem Gefällsstrafgesetz behandelt werden. Zur Anwendung des Gefällsstrafgesetzes bedarf es aber überdies einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Gleichstellung des Verkehrs mit den Nationalstaaten und jenes mit dem bisherigen Zollauslande. In allen anderen durch die bestehenden Vorschriften und namentlich durch das Gesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, geregelten Belangen tritt gegenüber Gesetzesübertretern eine Änderung nicht ein.

---